

Information

nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortlich:

Stadt Recklinghausen, Fachbereich 33, Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, E-Mail: ordnungsamt@recklinghausen.de Telefon: 02361/50-1601 Postanschrift: Stadt Recklinghausen, Fachbereiche Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, 45655 Recklinghausen, Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten: Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3, Tel. 02361/50-1578, Fax: 02361/5091578, e-Mail: datenschutz@recklinghausen.de

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Standesämter sind die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden und beurkunden den Personenstand einer Person. Personenstand ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Das bedeutet, dass das Standesamt Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen erfasst.

Die Standesämter dürfen Beurkundungen und personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Als Teil des Personenstandswesens wird das öffentlich-rechtliche Namensänderungsrecht angesehen, für die das Standesamt Recklinghausen ebenfalls zuständig ist. Die Standesämter führen für die Beurkundung des Personenstands innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche entsprechende Register, die seit dem 01.01.2009 elektronisch geführt werden. Das Personenstandsregister dient zur Ausstellung von Urkunden, Registerauszügen und Bescheinigungen über die in diesem Register gespeicherten Daten (s.o.).

Wesentliche Rechtsgrundlage/n:

Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Namensänderungsgesetz (NÄndG).

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die gesetzlich vorgeschriebene Datenübermittlung von den Standesämtern an andere Behörden zum Zweck der Fortführung der Daten, erfolgt durch Datenübertragung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle zu gewährleisten. Die Standesämter dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus den Personenstandsregister und Sammelakten übermitteln,

- wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann.

Beispiele:

- Jugendämter, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Leistungen bewilligen und diese von dem Vater des Kindes zurückfordern können.
- Sozialbehörden, die Leistungen bewilligen bzw. aufheben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Gem. § 5 Abs. 5 PStG werden die Personenstandsregister fortgeführt

- Geburtenregister 110 Jahre
- Ehregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre
- Sterberegister 30 Jahre

Nach Ablauf der Fortführungspflichten des Standesamts werden die Register und die dazugehörigen Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme angeboten (§ 7 Abs. 3 PStG).

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de